

Bebauungsplan Nr. 136

- Freiherr-vom-Stein-Gymnasium -

Textliche Festsetzungen

1. Auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule - kann für die Bebauung die Dachform frei gewählt werden.

2.1 Garagen dürfen nur in Massivbauweise errichtet werden.

2.2 Bei Garagen ist ein Stauraum von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten, sofern nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen.

2.3 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden (Vorgartenflächen) sind Stellplätze unzulässig.

3. Einfriedigungen für das WR Z II-Gebiet an der Straße "Im Kreuzfeld" / Parkstraße sind an öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Die Abgrenzung zu den Verkehrsflächen erfolgt durch Rasenkantensteine.

4.1 Die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume sind zu erhalten.

4.2 Diese Fläche ist von dem jeweiligen Eigentümer bzw. Nutznießer mit Baum- und Strauchgruppen industriefester Hölzer zu bepflanzen und zu unterhalten.

4.3 Alle übrigen vorhandenen Baum- und Strauchgruppen sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen stehen. Ausnahmen können zugelassen werden.

5. Die mit Leitungsrecht ausgewiesene Fläche ist zugunsten der Rheinisch-Westfälischen-Wasserwerksgesellschaft mbH Mülheim a. d. Ruhr zu belasten.